



## GL 3b - Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen

### Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen Grünlandbrachen als Rückzugsräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten erhalten bzw. geschaffen werden. Ein besonderer Nutzen der Maßnahme entsteht für Vorkommen in Wiesen brütender Vogelarten (z. B. Wiesenpieper, Bekassine). Nicht jährlich gemähte Wiesen zeichnen sich durch eine große Insektenpopulation aus, von der wiederum insekten- und kleinsäugerfressende Arten (z. B. Neuntöter, Raunwürger) profitieren. Für Heuschrecken, Tagfalter und Spinnen werden überjährige Strukturen geschaffen, die zum Überwintern und als Nahrungs- und Fortpflanzungsort dienen. Durch eine zweijährige Nutzungspause werden Biotoptypen auf sensiblen, oft sehr nassen Standorten, im Randbereich der Moore, schwachwüchsige Biotope auf Dünen, Pionierrasen, Heideflächen oder auch Staudensäume entlang fließender Gewässer erhalten, bei denen jährliche Nutzungsdurchgänge in der Regel nicht erforderlich sind. Darüber hinaus dienen Brachen als Pufferzonen zu angrenzenden wertvollen Bereichen (wie Säume, Feldgehölze, Flussläufe und Auen).

### Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief\\_allg\\_Foerderverpflichtungen\\_GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief\\_GL\\_3b.pdf \(sachsen.de\)](#).

### Was ist zu beachten?

Schema Nutzungsregime, jeweils nur Mahd der Hälfte  des Schlages im Wechsel:

1. Nutzungsjahr (NJ) , 2. NJ , 3. Jahr Nutzungspause , 4. NJ , 5. NJ

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
GL 3b	Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen	ca. 50 % im 1. und 4. Verpflichtungsjahr, 3. Jahr - Nutzungspause							faunaschonende Mahd auf jährlich ca. 50% des Schlages zwischen dem 01.08. und 15.11. (Teilfläche 1)					
		- 01.04. (Tiefland) möglich - 15.04. (Bergland) möglich							Mechanische Grünlandpflege zwischen dem 15.09. und ...					
		ca. 50% im 2. und 5. Verpflichtungsjahr, 3. Jahr - Nutzungspause							faunaschonende Mahd auf der anderen Hälfte des Schlages zwischen dem 01.08. und 15.11. (Teilfläche 2)					

### Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmenanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.



---

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

---

- ✓ Die Schnitthöhe sollte nicht zu gering gewählt werden (mindestens 10 cm). Ein hoch angesetzter Schnitt bietet zum einen Rückzugs- und Deckungsraum für Kleinsäuger und Insekten. Zum anderen wird vermieden, dass das Messerbalkenmähdwerk bei Bodenunebenheiten (z. B. Maulwurfshügel, Wildschäden, Kleinrelief) mit Erdmaterial in Berührung kommt, die Messer vorzeitig abstumpfen und der Materialverschleiß insgesamt zunimmt.
- ✓ Das Mahdgut sollte noch zwei bis drei Tagen liegen und anschließend abgefahren werden, damit im Schnittgut überlebende Tiere genügend Zeit erhalten, abwandern zu können.
- ✓ Die Nutzung und Verwertung des Aufwuchses ist möglich. In der Regel wird die anfallende Biomasse kompostiert werden müssen.
- ✓ Die Anschaffung faunaschonender Mahdtechnik wird über die Nachfolgerichtlinie zur RL NE/2014 gefördert. Weitere Hinweise zur faunaschonenden Mahd finden Sie zur Maßnahme GL 8 - Faunaschonende Mahd auf Grünland ([Steckbrief GL 8.pdf \(sachsen.de\)](#)).
- ✓ Sinnvollerweise sollte eine Pflege auf dringend bedürftige Bereiche beschränkt werden. Eine mechanische Grünlandpflege (vergl. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen [Hinweise Allg GL.pdf \(sachsen.de\)](#)) darf nur auf den gemähten Teilflächen bis April des Folgejahres stattfinden. Da im dritten Nutzungsjahr keine Mahd stattfindet, ist in diesem Jahr eine Grünlandpflege zwischen 15.09. und 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) des vierten Antragsjahres ausgeschlossen.